

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher, Ingrid Wedekind 563 5542, 563 5121 563 8049 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.04.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0552/21/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.04.2021	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Stand der Landschaftsplanung - Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.04.21		

Grund der Vorlage

Die Fraktion BÜNDNIS 90 – DIE GRÜNEN hat Fragen zum Stand der Landschaftsplanung gestellt.

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Fragen wird zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

- 1. Wie ist der aktuelle Stand der Landschaftsplanung? Welche der 5 Landschaftspläne sind nach dem Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes von 2016 überarbeitet worden? Welche Pläne müssen noch bearbeitet werden? Gibt es hierfür einen Zeitplan?*

Über den Stand der Landschaftsplanung wurde zuletzt mit der Drucksache VO/0375/17 berichtet. Dieser Bericht erfolgte im Nachgang zum damals neuen Landesnaturschutzgesetz, da damit die Landschaftsplanung wieder Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte wurde.

Aktuell befinden sich die vier, seit dem Jahre 2005 rechtskräftigen Landschaftspläne, das sind der Landschaftsplan Wuppertal-Nord, der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe, der Landschaftsplan Wuppertal-Ost und der Landschaftsplan Wuppertal-West im Änderungsverfahren, wie im Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt von 2005 vorgesehen. In diesem Beitrittsbeschluss hat sich der Rat der Stadt gegenüber der Bezirksregierung verpflichtet, die Auflagen aus der damaligen Genehmigungsverfügung umzusetzen. Am weitesten war das Änderungsverfahren zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord – dieses Verfahren wurde Ende 2014 im Zuge der Beratung zum Satzungsbeschluss von der Verwaltung zurückgezogen, da die von den damaligen Mehrheitsfraktionen gewünschte Zustimmung der Landwirtschaft zu dem Planverfahren nicht zu erwarten war.

Zum Landschaftsplan Wuppertal-West wurden im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf (REP-D) seitens des LANUV und im Rahmen der Biotopkartierungen seitens der Biologischen Station Neukartierungen vorgenommen - hier schwerpunktmäßig zu den Waldbereichen um Sudberg und zum Burgholz. Darüber hinaus erfolgen vor allem für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West Ortsbegehungen im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeiter nach altersbedingtem Personalwechsel.

Für alle rechtskräftigen Landschaftspläne sind umfangreiche Überarbeitungen erforderlich, da bei allen Landschaftsplänen zusätzliche Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen. Ebenso ist die Anpassung an das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz erforderlich.

Die Umsetzung der Festsetzungen der vier Landschaftspläne erfolgt im Tagesgeschäft der Verwaltung im Rahmen der Tätigkeit als Sonderordnungsbehörde sowie im Freizeitmanagement in der freien Landschaft und im Wald (z.B. Reiten, MTB, Wanderwege, Laufveranstaltung etc.)

Der Landschaftsplan Wuppertal Mitte wurde aufgestellt, um die im damaligen Landschaftsgesetz NRW verankerte Flächendeckung der Landschaftsplanung zu erreichen. Sein Geltungsbereich besteht aus den großen innerstädtischen Freiflächen, die eindeutig dem bauplanerischen Außenbereich zuzuordnen sind und die zum großen Teil noch als Landschaftsschutzgebiet gem. der Landschaftsschutzverordnung von 1975 festgesetzt sind. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, die Wupper und die Nordbahntrasse, ebenfalls mit ihren jeweils angrenzenden Grünflächen in den Geltungsbereich aufzunehmen. Nach Fertigstellung der strategischen Umweltprüfung trat das Bundesnaturschutzgesetz 2010 in Kraft, das eine verpflichtende Landschaftsplanung nicht mehr vorsah und zur Folge hatte, dass die Bearbeitung des Landschaftsplanes Mitte ausgesetzt wurde. (VO/0428/11).

Eine Wiederaufnahme der Bearbeitung der Änderungsverfahren über die Erfassung von bekannten Änderungserfordernissen hinaus bzw. des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan Wuppertal-Mitte mit der derzeitigen personellen Ausstattung von 0,5 Vollzeitkräften (VK) im Team 106.11 ist angesichts der Aufgaben in der o.g. Umsetzung der Landschaftspläne, den sonstigen sonderordnungsbehördlichen Aufgaben sowie der Begleitung bei der Umsetzung der Baumschutzsatzung und der Landschaftspflege derzeit nicht zielführend möglich.

(Auch bei einer evtl. Vergabe der Planungsleistung würde der Betreuungsaufwand erfahrungsgemäß die vorhandene Personalkapazität überschreiten).

2. Wie ist der aktuelle Stand der Landschaftspflege? Wie wird Landschaftspflege in Wuppertal praktiziert und welche Aufgaben werden zurzeit möglicherweise nicht durchgeführt? Was sind die Gründe hierfür?

Im Rahmen der Landschaftspflege werden Erhalt, Pflege und Entwicklung der gewässernahen Grünlandflächen in den FHH – und Naturschutzgebieten in den Landschaftsplänen Wuppertal-Gelpe (Gelpe- und Saalbachtal, Dohrer Bachtal) und Wuppertal-Ost (Marscheider Bachtal), Wuppertal-Ost (Hengstener Bachtal) sowie Wuppertal-West (Herichhauser Bachtal) durch 106.1 organisiert und veranlasst. Da diese Flächen häufig durch ihren Zuschnitt für eine landwirtschaftliche Nutzung uninteressant sind,

würde eine Nichtbewirtschaftung zur Verbuschung und Bewaldung wertvoller Feucht-, Nass- und Magerwiesen führen.

3. Gibt es eine Biotop-Vernetzung zu den Flächen des Innenstadtbereichs?

Bei den jetzt rechtskräftigen Landschaftsplänen sind teilweise Verknüpfungen an den Innenstadtbereich bereits gegeben darüber hinaus sind diverse Bereiche, die grundsätzlich in den Geltungsbereich eines Landschaftsplanes aufgenommen werden können ausgespart geblieben. Hierbei handelt es sich zumeist um Flächen, die den Kontakt zum Siedlungsbereich herstellen. Ein wesentlicher Bestandteil der Änderungsverfahren ist die Aufnahme dieser Flächen in den Geltungsbereich der Landschaftspläne. Z.T handelt es sich hierbei auch um Flächen, die über die alte Landschaftsschutzverordnung festgesetzt wurden. Diese alte Verordnung kann nur über die Aufnahme in den Geltungsbereich eines Landschaftsplanes abgelöst werden.

4. Welchen Stellenwert haben der Klimaschutz und die Klimafolgen-Anpassung bei der Landschaftsplanung und dem Landschaftsschutz?

Im Rahmen der Landschaftsplanung und somit auch beim Natur- und Landschaftsschutz haben Klimaschutz und Klimafolgen-Anpassung einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Anpassungsstrategie an den Klimawandel für das Handlungsfeld „Biologische Vielfalt“ ist gem. dem Umweltbundesamt der funktionierende Biotopverbund die wichtigste ökosystemare Maßnahme um Arten die Möglichkeit zu geben, im Zeichen des Klimawandels und der sich damit verändernden Lebensräume, neue geeignetere Lebensräume zu erreichen und sich dort auszubreiten. Dies kann regionale Wanderungsbewegungen und auch sehr kleinräumige lokale Verlagerungen betreffen. Der lokale Biotopverbund in den Wuppertaler Freiräumen und der regionale Biotopverbund wird durch die entsprechenden Festsetzungen von Schutzgebieten und die Darstellung der Entwicklungsziele in der Wuppertaler Landschaftsplanung unterstützt und gesichert. Vor allem der Schutz von Feuchtlebensräumen, z.B. Bachläufe mit Auen, wie er in der Wuppertaler Landschaftsplanung schwerpunktmäßig erfolgt ist und noch ausgedehnt werden soll, wird vom Umweltbundesamt als vorrangig angesehen.

Insoweit die Landschaftsplanung durch die forstlichen Festsetzungen Einfluss auf die Waldentwicklung hat (Naturschutzgebiete) sollen auch hier die Klimaaspekte einfließen.

5. Werden Ausgleichsflächen im Rahmen der Landschaftsplanung und Landschaftspflege berücksichtigt?

Bei der Auswahl von Ausgleichsflächen werden die Vorgaben der Landschaftsplanung, wie Schutzgebietsausweisungen und Entwicklungsziele berücksichtigt. 10,2 ha Flächen, die über Jahre mit Landschaftspflegemittel gepflegt wurden, wurden als Ausgleichsflächen an Verfahren gebunden, da Landschaftspflegemittel im städtischen Haushalt nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt wurden. Eine langfristige Pflege der Flächen ist damit sichergestellt.

Die bestehenden Kompensationsflächen befinden sich großflächig in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten. Die Pflege- und Entwicklungspläne für die Naturschutzgebiete werden berücksichtigt.

Bei Überarbeitung der Landschaftspläne werden die Ausgleichsflächen berücksichtigt. Gem. § 39 LNatSchG sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt wurden, geschützte Landschaftsteile.

6. Welche Flächen sind als Ausgleichsflächen vorgesehen? Wie werden diese ausgewählt?

Nähere Informationen zur Anwendung der Eingriffsregelung in Wuppertal enthalten auch die Drucksachen VO/2410/03 „Kommunale Strategien zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe“, der Beantwortung der Großen Anfrage der SPD-Fraktion, VO/2964/04 – „Kommunale Strategien zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe“, VO/0433/08/1A – „Kompensationsprojekte im Rahmen der Einrichtung ökologischer Ausgleichsflächen, Neufassung“, die Beantwortung der großen Anfrage der FDP zu Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung VO 0383/09/1A sowie die jährlichen Berichte zu den Ersatzgeldern. In der VO/0202/16 „Kompensationsflächenkataster - Darstellung von Kompensationsflächen, Erst- und Ersatzaufforstungen sowie Flächen, auf denen ökologische Maßnahmen im Wald und Artenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden“ wird das Kataster vorgestellt.

Auch wenn einige der Drucksachen älter sind und die gesetzlichen Grundlagen hierzu geändert/bzw. angepasst wurden, bilden sie nach wie vor die Grundlage der Bearbeitung.

In die Bewertung fließen insbesondere auch die Lage zu anderen ökologisch hochwertigen Biotopen und Kompensationsflächen mit ein, mit der Zielsetzung größere zusammenhängende Komplexe zu erreichen, um eine große Strahlwirkung zu bewirken. Die Aspekte Biotopverbund, Klimaschutz und Klimaanpassung fließen ebenfalls mit in die Maßnahmenplanungen ein.

7. Gibt es Bedarf an Ausgleichsflächen, die noch nicht umgesetzt wurden? Sind in genügendem Maße Ausgleichsflächen vorhanden?

Der Bundesgesetzgeber hat seit 2007 für bereits bebaute oder dementsprechend geprägte Areale im Innenbereich der Gemeinden und einer vorgesehenen bebaubaren Fläche von weniger als 20.000 qm ein sog. beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB) eingeführt. Damit soll die Innenentwicklung der Gemeinden im Gegensatz zur Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich gestärkt werden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Ausgleichsflächen sind daher nicht mehr in dem Umfang wie vor der Gesetzesänderung erforderlich. Da auch die Stadt Wuppertal das Ziel der planerischen Innenentwicklung verfolgt, wird mittlerweile ein hoher Anteil der Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Trotzdem wird es auch zukünftig einen Bedarf an Kompensationsflächen geben für Baumaßnahmen im Außenbereich.

Auch in den Genehmigungsverfahren, in denen Eingriffe unvermeidbar sind, sind vom Verursacher Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Nach dem heutigen Sachstand (April 21) sind in einem Kataster 39 Flächen enthalten, die bereits intern geprüft und abgestimmt wurden. Diese Flächen mit einer Größe von ca. 60,6 ha sind zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen geeignet. Bei 4 Flächen handelt es sich um die Aufhebung von Baurecht in rechtskräftigen Bebauungsplänen (Nr. 222 In den Birken, Nr. 241 Albert-Schweitzer-Str., Nr. 480 Haßlinghauser Str. Nr. 1030 Carl-Schurz-Str.), die als Entsiegelungsmaßnahmen mit einer Flächengröße von ca. 12.000 m² anerkannt werden.

40,3 ha umfassen den naturnahen Umbau von standortfremden Forsten in standortgerechte Wälder, die auch von der Unteren Forstbehörde anerkannt werden, um Ersatzaufforstungen auf Acker- oder Grünlandflächen zu vermeiden.

Diese Flächengröße ist für die geplanten Projekte, die eine große Flächeninanspruchnahme bewirken z.B. „Wohnbauflächenkonzept“ und „Gewerbeentwicklungskonzept“ nicht ausreichend.

Trotzdem wird es auch zukünftig einen Bedarf an Kompensationsflächen geben für Baumaßnahmen im Außenbereich.

Auch in den Genehmigungsverfahren, in denen Eingriffe unvermeidbar sind, sind vom Verursacher Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Nach dem heutigen Sachstand (April 21) sind in einem Kataster 39 Flächen enthalten, die bereits intern geprüft und abgestimmt wurden. Diese Flächen mit einer Größe von ca. 60,6 ha sind zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen geeignet. Bei 4 Flächen handelt es sich um die Aufhebung von Baurecht in rechtskräftigen Bebauungsplänen (Nr. 222 In den Birken, Nr. 241 Albert-Schweitzer-Str., Nr. 480 Haßlinghauser Str. Nr. 1030 Carl-Schurz-Str.), die als Entsiegelungsmaßnahmen mit einer Flächengröße von ca. 12.000 m² anerkannt werden.

40,3 ha umfassen den naturnahen Umbau von standortfremden Forsten in standortgerechte Wälder, die auch von der Unteren Forstbehörde anerkannt werden, um Ersatzaufforstungen auf Acker- oder Grünlandflächen zu vermeiden.

Diese Flächengröße ist für die geplanten Projekte, die eine große Flächeninanspruchnahme bewirken z.B. „Wohnbauflächenkonzept“ und „Gewerbeentwicklungskonzept“ nicht ausreichend.